



## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tönning Tourismus und Stadtmanagement“**

Am 13. Juli 2023 beschloss die Stadtvertretung die Weiterführung des Tourismus und Freizeitbetriebes als Eigenbetrieb. Die jeweils gültigen Fassungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung finden Anwendung.

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Der städtische Kurbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Stadt Tönning.
2. Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Tönning zur Erfüllung aller mit einem Kurbetrieb und Freizeiteinrichtungen, sowie mit der städtischen Bücherei und dem Schwimmbad verbundenen Aufgaben und der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Der Eigenbetrieb ist ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gilt als Eigenbetrieb im Sinne des § 106 GO. Dieser Eigenbetrieb wird ausschließlich nach den Vorschriften der jeweils gültigen Fassung der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die neue Bezeichnung:

„Tönning Tourismus und Stadtmanagement“,

die den bisherigen Namen „Tourismus und Freizeitbetriebe“ ablöst:

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 562.421 € (bei Gründung in DM 1,1 Mio).

### **§ 4 Betriebsleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes „Tönning Tourismus und Stadtmanagement“ wird eine Werksleitung bestellt. Diese führt die Bezeichnung „Leitung Tönning Tourismus und Stadtmanagement“.
2. Dienstvorgesetzt ist der Werksleitung die/der Bürgermeister/-in und der Hauptausschuss.

### **§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung**

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Leitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Betriebsleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.



2. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Betriebsleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
1. Die Betriebsleitung hat den Tourismus- und Wirtschaftsausschuss (siehe § 9) umgehend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohende Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik o. ä.
2. Die Betriebsleitung hat dem Tourismus- und Wirtschaftsausschuss sowie dem Finanzausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss zuzuleiten; sie hat diesen Ausschüssen ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

### § 6 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die entsprechend der Entscheidung unterliegen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
3. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.

### § 7 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EiBeVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

### § 8 Personalwirtschaft

1. Die Betriebsleitung entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Angestellten und der Arbeiter des Eigenbetriebes. Die/der Bürgermeister/-in und der Personalrat sind zu beteiligen.
2. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.



### § 9 Mitwirkung des Tourismus- und Wirtschaftsausschusses

Der nach der Hauptsatzung gebildete Tourismus- und Wirtschaftsausschuss wirkt in folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes beratend mit:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
2. Festsetzung der Kurabgabe, Fremdenverkehrsabgabe sowie der Entgelte und Eintrittspreise
3. Fremdenverkehrsförderung
4. Planung, Bau und Unterhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen
5. Einleitung von Werbemaßnahmen.

### § 10 Mitwirkung des Finanzausschusses

Der nach der Hauptsatzung gebildete Finanzausschuss wirkt in folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes beratend mit:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
2. Festsetzung der Kurabgabe, Fremdenverkehrsabgabe sowie der Entgelte und Eintrittspreise

### § 11 Mitwirkung weiterer Fachausschüsse

Bei baulichen Angelegenheiten ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Beratung heranzuziehen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung in der vorliegenden Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 01.01.2024

Dorothe Klömmer  
Bürgermeisterin